

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

GUATEMALA (Republik Guatemala)

Stand: 19.12.2017

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Guatemala sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde in Guatemala zu versehen.

Urkunden, die vor dem 18.09.2017 ausgestellt wurden, können auch mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Guatemala vorgelegt werden.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktuelle Geburtsurkunde (Certificado de Nacimiento), die nicht älter als 6 Monate sein darf
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung (Certificado de soltería), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde, mit dem Inhalt, ob ein Heiratseintrag in der Geburtsurkunde festzustellen ist, ausgestellt durch das zuständige Geburtsstandesamt (Registro Civil / RENAP)
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften bzw. Lebensbündnissen gem. Art. 173 Zivilgesetzbuch Guatemala im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung
- 2) Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis
Der Nachweis über die Rechtskraft des Scheidungsurteils kann durch eine Abschrift des Zivilregisters erbracht werden, in dem die Scheidung vermerkt ist (Scheidungsurkunde) oder durch den Randvermerk der Scheidung auf der Heiratsurkunde oder Geburtsurkunde

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines guatemaltekischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den guatemaltekischen Rechtsbereich durch das zuständige Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Guatemala ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen. Ein Anerkennungsabkommen besteht nicht.